

SATZUNG

der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004, (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Art. 11 G zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. 7. 2009 (GVBl. I S. 262) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, (Nr.07), S.160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am **26. Mai 2011** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ beschlossen:

*Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 26.01.2012
[Änderungen sind kursiv blau gekennzeichnet]*

*Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 31.05.2012
[Änderungen sind kursiv orange gekennzeichnet]*

*Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 25.04.2019
[Änderungen sind kursiv orange gekennzeichnet]*

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Marienwerder ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008, (GVBl. I/08 S. 62) für diejenigen Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser – und Bodenverbände „ Finowfließ “ und „Schnelle Havel“. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Gemeinde Marienwerder als Verbandsmitglied hat gemäß Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Die Beträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- 1) Die Gemeinde Marienwerder erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- 1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß § 2 der Satzung ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.
- 4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß §6 Abs.2.
- 2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Amtsverwaltung.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche für

* den Wasser - und Bodenverband „Finowfließ“

a) im Kalenderjahr 2009	0,000734 €
b) ab Kalenderjahr 2010	0,000734 €

* des Wasser - und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

a) im Kalenderjahr 2009	0,00084 €
b) ab Kalenderjahr 2010	0,00084 €

** den Wasser - und Bodenverband „Finowfließ“*

<i>ab Kalenderjahr 2012</i>	<i>0,000862 €</i>
-----------------------------	-------------------

** des Wasser - und Bodenverbandes „Schnelle Havel“*

<i>ab Kalenderjahr 2012</i>	<i>0,000815 €</i>
-----------------------------	-------------------

** den Wasser - und Bodenverband „Finowfließ“*

<i>ab Kalenderjahr 2012</i>	<i>0,000862 €</i>
-----------------------------	-------------------

** des Wasser - und Bodenverbandes „Schnelle Havel“*

<i>ab Kalenderjahr 2012</i>	<i>0,000915 €</i>
-----------------------------	-------------------

den Wasser - und Bodenverband „Finowfließ“

<i>ab Kalenderjahr 2019</i>	<i>0,001018 €</i>
-----------------------------	-------------------

** des Wasser - und Bodenverbandes „Schnelle Havel“
ab Kalenderjahr 2019 0,001009 €*

§ 6 Fälligkeit

- 1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- 2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ gegenüber der Gemeinde Marienwerder für das Kalenderjahr festgesetzt.
- 3) Die Umlage ist zum 1. Juli jeden Jahres fällig.
- 4) Die Umlage wird mittels Bescheid durch das Amt Biesenthal-Barnim im Auftrag der Gemeinde Marienwerder eingefordert.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Marienwerder vom 27. Mai 2004 über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 31.05.2011

gez. Kühne
Amtdirektor

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die

SATZUNG

**der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 26.05.2011
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim,
Ausgabe Nr. 8 /2011, Jahrgang Nr. 8 am 26.07.2011
öffentlich bekannt gemacht.

Marienwerder, den 31.05.2011

gez. Kühne
Amtdirektor